

Wenn Tiere auf die Fahrbahn laufen



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas zurückliegt, stellt sich immer wieder die Frage, wie die ein oder andere Regel im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsfragen auf. Heute geht es um das richtige Verhalten in Situationen, in denen Tiere unvermittelt auf die Fahrbahn laufen.

>>Die Anregung zu diesem Verkehrstipp kam dieses Mal wieder von einem interessierten Leser der Wasserburger Stimme. Konkret wurden uns die folgenden Fragen gestellt, die wir hiermit beantworten möchten.

1.) Wie verhalte ich mich richtig, wenn kleinere Tiere wie Katzen, Igel oder Eichhörnchen unvermittelt auf die Straße laufen. Darf ich dann stark bremsen oder ist das verboten?

Diese Frage ist sehr differenziert zu beantworten. Die Straßenverkehrsordnung schreibt grundsätzlich vor: „Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen“ (§4 Abs. 1. S. 2 StVO). Unter einem „starken Bremsen“ würde man einen über das übliche Maß hinausgehenden Bremsvorgang verstehen, beispielsweise also eine Vollbremsung.

Zu hinterfragen ist, was einen „zwingenden Grund“ darstellen würde. Hier ist vor allem die Größe des Tieres entscheidend. Bei größeren Tieren wie Rehen, Hirschen oder Wildschweinen ist bei einer Kollision mit einem erheblichen Sach- und möglicherweise auch Personenschaden zu rechnen. Insofern läge hier meist tatsächlich ein zwingender Grund vor. Bei kleineren Tieren wie Mardern, Igel oder Eichhörnchen ist dies nicht der Fall. Insofern könnte hier im Einzelfall die Entscheidung lauten, dass es sich nicht um einen zwingenden Grund gehandelt habe. Das eigene Handeln muss stets darauf ausgerichtet sein, eine Gefährdung von anderen Personen auszuschließen. Ist man sich also über die Verkehrslage im Unklaren und muss schnell eine Entscheidung treffen, sollte bei Kleintieren im Zweifelsfall nur moderat abgebremst werden. Befinden sich sicher hinter dem eigenen Fahrzeug keine weiteren Fahrzeuge, würde man allerdings auch bei einer Vollbremsung nicht vorschriftswidrig handeln.

Ausweichmanöver sollten in der Regel nicht unternommen werden, da diese eine zusätzliche Gefährdungslage schaffen würden. Grundsätzlich gilt immer: der Schutz von Menschen zählt im Straßenverkehr mehr als der Schutz von Tieren.

2.) Wer haftet bei einem Auffahrunfall, der durch das Bremsen für ein solches Tier verursacht wurde?

Auch hier ist immer der Einzelfall zu betrachten. Eigentlich schreibt die StVO vor, dass immer so viel Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug gehalten werden muss, „dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird“ (§4 Abs. 1. S. 1 StVO). Insofern trägt der Auffahrende

in der Regel die Schuld für einen Unfall und haftet für die Schäden. Im Falle einer Vollbremsung für ein Kleintier wird allerdings häufig eine Mithaftung des Bremsenden angenommen. Dieser trägt dann meist einen Kostenanteil von 1/4 bis 1/3.

Entscheidend ist auch hier immer die konkrete Situation. Innerorts ist vermehrt mit Kleintieren wie Katzen, die unvermittelt auf die Fahrbahn laufen, zu rechnen. Dem müssen alle Fahrzeugführer Rechnung tragen und sich jederzeit auf eine mögliche Vollbremsung des Vorfahrenden einstellen. Deshalb kann hier eher auch auf eine volle Haftung des Auffahrenden entschieden werden, als dies auf einer Landstraße außerorts der Fall ist.

Sind Haustiere an einem Unfall beteiligt, kann außerdem auch der Tierhalter in Mithaftung gezogen werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, der entsprechende Halter auch ermittelt wird.

Wir wollen außerdem noch weitere Fragen ergänzen.

3.) Kann eine Unfallflucht vorliegen, wenn eine Kollision mit einem Tier nicht gemeldet wurde?

Rechtlich gelten Tiere als Sachen. Werden also Haustieren, die einen Eigentümer haben, verletzt oder getötet, kann im Falle eines Weiterfahrens tatsächlich eine Unfallflucht vorliegen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte also in einem solchen Fall die Polizei über das Geschehen informiert werden. Alternativ kann man versuchen, den Halter des Tieres zu ermitteln. Bei verletzten Tieren sollte man außerdem versuchen, diese zu versorgen und beispielsweise zu einem Tierarzt zu bringen. Beim Unterlassen einer solchen Versorgung kann unter Umständen ein Bußgeld wegen Tierquälerei drohen.

Bei Wildtieren, die qua definitionem herrenlos sind, kann keine Unfallflucht vorliegen. Allerdings sind bei einem Unfall mit Schalenwild (also Rehen, Hirschen und Wildschweinen) stets die Polizei oder, falls bekannt, der zuständige Jagdpächter zu

verständigen. Diese stellen auch eine Wildunfallbestätigung aus, die Sie bei Ihrer Versicherung einreichen können. Kaskoversicherungen tragen bei Wildunfällen nämlich in der Regel die am eigenen Fahrzeug entstandenen Schäden.

4.) Wie verhalte ich mich also richtig, wenn ich ein Tier überfahren habe?

Auch hier kommt es auf die Situation und das überfahrene Tier an. Bei Unfällen mit kleinen Wildtieren wie Eichhörnchen oder Igel sind Rettungsversuche oft aussichtslos, da die Tiere bei Unfällen meist sehr schwere Verletzungen davontragen oder sofort getötet werden. Insbesondere bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sind solche Versuche deshalb in der Regel unverhältnismäßig und sollten lieber unterlassen werden. Auch wenn es hart klingt: hier geht der Schutz von Menschen vor den Schutz von Tieren, die sowieso nur eine sehr geringe Überlebenschance haben.

Bei Wildunfällen, die meldepflichtig sind, muss dagegen angehalten werden. Zum eigenen Schutz, aber auch zu dem der anderen Verkehrsteilnehmer, ist die Unfallstelle unbedingt abzusichern. Dazu gehören das Einschalten der Warnblinklichtanlage, das Anziehen einer Warnweste und das Aufstellen eines Warndreiecks in ausreichender Entfernung zur Unfallstelle. Nicht erlaubt ist es, ein noch lebendes Tier von seinem Leiden zu „erlösen“. Diese Entscheidung dürfen einzig ein Tierarzt oder ein zuständiger Jäger treffen. Auch das Mitnehmen von getöteten Tieren ist untersagt und ist als Wilderei strafbar.

Wurden Haustiere überfahren, sollte man möglichst anhalten und sich über die Unfallfolgen vergewissern. Außerdem sollte der Halter ermittelt oder zumindest die Polizei informiert werden. Nach Möglichkeit sollte man das Tier versorgen und unter Umständen auch zur Behandlung zu einem Tierarzt bringen.

Unser Tipp: Wenn auch Sie Fragen zum Verkehrsrecht oder

Anregungen für einen „Verkehrstipp der Woche“ haben, können Sie uns jederzeit unter info@fahrschule-eggerl.de kontaktieren. Wir freuen uns auf Ihre Ideen!<<

Fahrschule Eggerl

**Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling**



**Hofstatt 15, 83512 Wasserburg
08071/9206219
info@fahrschule-eggerl.de**